

<p style="text-align: center;">Eingemeindungsvertrag mit der Gemeinde Malching gemäß Beschluß des Stadtrates vom 23. Dezember 1975</p>

Die Stadt Fürstenfeldbruck, vertreten durch den 1. Bürgermeister Willy Buchauer, im folgenden FFB genannt,

und

die Gemeinde Malching, vertreten durch den 1. Bürgermeister Jakob Grichter, im folgenden M genannt,

schließen zur Regelung von Sach- und Rechtsfragen aus Anlaß der Eingliederung der Ortsteile Neulindach und Lindach der Gemeinde Malching in die Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund Art. 13 GO folgenden

VERTRAG

§ 1

Gemäß Art. 54 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind Träger der Straßenbaulast nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege diejenigen, deren Grundstücke über den Wag bewirtschaftet werden (Beteiligte).

In Abweichung dieser gesetzlichen Regelung ist die Stadt Fürstenfeldbruck entsprechend der bisher in der Gemeinde M praktizierten Übung damit einverstanden, daß auf die Dauer von 5 Jahren der Unterhalt der öffentlichen Feld- und Waldwege wie bisher über Hand- und Spanndienste besorgt, der Kies hierzu aus der gemeindlichen Kiesgrube FINr. 1031 entnommen und der Einsatz der Arbeiter und Maschinen gegen einen Stundenlohn in Höhe der jeweiligen Sätze des Maschinenringes vergütet wird.

§ 2

- (1) Die Entnahme von Kies aus der gemeindeeigenen Kiesgrube FINr. 1031 zum Zwecke des Unterhalts der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgt in analoger Regelung (siehe § 1) unentgeltlich.
- (2) Die Stadt FFB erklärt sich damit einverstanden, daß im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Satzung und Verordnung des Landkreises) auf die Dauer von fünf Jahren die Ausbeutung der Kiesgrube ausschließlich für Baumaßnahmen von Bürgern der Gemeinde M und für Zwecke des Abs. 1 zu erfolgen hat. Nachdem die Entnahme von Kies durch Gemeindebürger M bisher kostenlos erfolgt ist, wird auf die Dauer der Übergangszeit (5 Jahre) vereinbart, daß Kies gegen Entgelt in Höhe von 25 % des ortsüblichen Preises, aufgerundet auf volle DM je cbm, abgegeben wird. Auch die Auffüllung darf innerhalb der Übergangszeit nur durch Bewohner der Gemeinde M vorgenommen werden, soweit keine anderweitige gesetzliche oder durch die Aufsichtsbehörde getroffene Regelung entgegensteht.

§ 3

Die aus Anlaß des Gemeindegemeinschaftenschlusses vom Freistaat Bayern zu gewährenden Sonderschlüsselzuweisungen und das Kopfgeld wird die Stadt FFB zur Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen der Ortsteile Neulindach und Lindach der Gemeinde M verwenden.

§ 4

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die Realsteuerhebesätze der Gemeinde M in der nämlichen prozentualen Relation zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt FFB auf die Dauer von drei Jahren zu belassen, wie sie zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestanden haben.

§ 5

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Eingemeindung verliert das bisherige Gemeinschaftsjagdrevier von M seine Selbständigkeit. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß dieses Gemeinschaftsjagdrevier, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, erhalten werden soll.
- (2) Der amtierende Bürgermeister von FFB ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten der Eingemeindung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt: "Beschlußfassung über die Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers aufgrund § 8 Abs. 3 BJG".
- (3) Die Stadt FFB wird dafür Sorge tragen, daß eine Ausfertigung des Beschlusses über die Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers der unteren Jagdbehörde mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt wird.

§ 6

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die im Zeitpunkt der Eingemeindung in M vorhandenen Einrichtungen des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes zu erhalten, den technischen Erfordernissen entsprechend anzupassen und die Mitglieder dieser Institution genauso zu behandeln, wie die Mitglieder der vergleichbaren Einrichtungen in FFB.

§ 7

Die Stadt FFB verpflichtet sich, sofort nach vollzogener Eingemeindung dafür Sorge zu tragen, daß soweit möglich in beiden Ortsteilen je ein Ortssprecher gewählt wird.

§ 8

Die Gemeinde M verpflichtet sich, Änderungen im Bestand des Gemeindevermögens und vertragliche Verpflichtungen, die für die Gemeinde Verbindlichkeiten über die vorhandenen Haushaltsmittel hinaus nach sich ziehen, für die Jahre 1976 und 1977 erst nach Anhörung des zuständigen Gremiums der Stadt FFB zu bewirken.

§ 9

Die bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung endgültig hergestellten Erschließungsanlagen in den Ortsteilen Neulindach und Lindach sind, soweit nicht bereits geschehen, nach den Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde M vom 28.10.1975 abzurechnen.

Für die zum Zeitpunkt der Eingemeindung begonnenen und noch endgültig hergestellten Erschließungsanlagen wird das Ortsrecht der Stadt FFB für anwendbar erklärt.

§ 10

Die Stadt FFB verpflichtet sich, den im Ortsteil Neulindach vorhandenen Sportplatz (zu Fl.Nr. 1031) auf die Dauer von fünf Jahren zu unterhalten und Mitgliedern des Sportclubs M für den Spielbetrieb als Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist über die weitere Nutzung zu verhandeln.

§ 11

Die Stadt FFB erklärt sich bereit, während der ersten fünf Jahre nach der Eingemeindung auf die Möglichkeit der Umlegung von 75 v.H. des Aufwandes für den Unterhalt der ausgebauten Wirtschaftswege zu verzichten.

§ 12

Bei Doppelnamen von Straßen wird es für notwendig erachtet, daß nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden soll, welche der Straßen umzubenennen sind.

§ 13

Nach Ablauf der bestehenden Pachtverträge sind bei Neuabschlüssen ortsansässige Bürger der Ortsteile Neulindach und Lindach weitgehend zu berücksichtigen.

§ 14

Die Stadt FFB übernimmt bezüglich der Wasserversorgung die bisher bestehende Regelung zwischen der Gemeinde M und den Stadtwerken Fürstenfeldbruck, soweit sie den Ortsteil Lindach betrifft.

§ 15

Der Feldgeschworene Gunsilius kann in dieser Eigenschaft für Tätigkeiten in den Ortsbereichen Neulindach und Lindach weiter Verwendung finden.

§ 16

- (1) Die Stadt FFB wird in baulicher Hinsicht an das organische Wachstum der Gemeinde M, soweit es die Ortsteile Neulindach und Lindach betrifft, anknüpfen. In Neulindach sind der Wohn- und Siedlungscharakter, der Lindenplatz, die öffentliche Bedarfsfläche und die bestehenden Waldzonen soweit möglich zu erhalten. Auf dem im Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt FFB vorgesehenen Gewerbegebiete nördlich und westlich Neulindach dürfen keine l-ärm-, staub- und geruchserzeugende Betriebe angesiedelt werden.
- (2) Die Stadt FFB wird sich dafür verwenden, daß bei dem Bau der Nordumgehung alle Maßnahmen getroffen werden, um die Bürger des künftigen Stadtteiles Fürstenfeldbruck-Nord im größtmöglichen Umfang von Lärm- und Geruchsbelästigungen freizuhalten. Dies wäre am ehesten durch den Bau eines Tunnels zwischen Maisacher- und Augsburgsberger Straße gewährleistet.

§ 17

Die Eingemeindung erfolgt mit Wirkung vom 1.1.1978. Die anfallenden Aufwandsentschädigungen und Vergütungen sind bis zum Ablauf der Legislaturperiode von der Stadt FFB zu übernehmen.

§ 18

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß der gegenwärtige Vertrag zum Gegenstand der Eingemeindungsverfügung erklärt werden soll.

Fürstenfeldbruck, 30. Dezember 1975 Malching, 30. Dezember 1975
STADT FÜRSTENFELDBRUCK GEMEINDE MALCHING

Buchauer
1. Bürgermeister

Grichter
1. Bürgermeister

Dieser Eingemeindungsvertrag wurde vom Gemeinderat Malching in der Sitzung am 30. Dezember 1975 und vom Stadtrat Fürstenfeldbruck in der Sitzung am 23. Dezember 1975 beschlossen.